

11 HÄUSLICHER BETREUUNGSDIENST

zur Entlastung der Angehörigen

Häusliche Betreuungsdienste – auch Helferinnenkreise genannt – entlasten Angehörige, indem Ehrenamtliche stundenweise Menschen mit Demenz zuhause betreuen. Fachkräfte sorgen für die Schulung und die fachliche Begleitung der Ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlich Engagierten/Tätigen. Häusliche Betreuungsdienste gehören zu den Unterstützungsangeboten im Alltag nach § 45a SGB XI, sie leisten keine pflegerischen Hilfen.

Zielgruppe

- ▲ Menschen mit Demenz in verschiedenen Phasen der Erkrankung
- ▲ pflegende Angehörige

ORGANISATORISCHES

Wer wird gebraucht?

- ▲ Träger, z. B. freie Wohlfahrtspflege, privater Pflegedienst etc.
- ▲ eine Fachkraft als Ansprechpartnerin und Koordinatorin der Einsätze der Ehrenamtlichen mit pflegerischer oder sozialpädagogischer Qualifikation, mit mindestens dreijähriger Ausbildung sowie Wissen und Erfahrung im Demenzbereich
- ▲ Ehrenamtliche zur individuellen Betreuung der Betroffenen in der Häuslichkeit. Sie erhalten zu Beginn ihres Engagements eine Schulung im Umfang von mind. 30 Unterrichtseinheiten (vgl. Unterstützungsangebote-Verordnung des Landes Baden-Württemberg).

Ort und Zeit

- ▲ individuell vereinbarte Betreuungsstunden in der Häuslichkeit

Wie wird das Angebot bekannt gemacht?

- ▲ persönliche Ansprache und Mundpropaganda
- ▲ Tagespresse, Mitteilungsblatt, Gemeindeblätter
- ▲ Multiplikatoren: Flyer beim Arzt, im Rathaus, in Beratungsstellen etc.
- ▲ Senioren- und → *Demenz-Wegweiser* | Seite 26

Finanzierung

- ▲ Häusliche Betreuungsdienste für Menschen mit Demenz können vom zuständigen Stadt- oder Landkreis als Angebot zur Unterstützung im Alltag (UstA) nach § 45a SGB XI anerkannt werden. Die Nutzer anerkannter Angebote können die Kosten von den Pflegekassen erstattet bekommen.

- ▲ Häusliche Betreuungsdienste für Menschen mit Demenz können nach § 45c Abs. 1 SGB in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen) vom 17.12.2019 des Landes Baden-Württemberg im Rahmen eines dem jeweiligen Landkreis zustehenden Kontingentes Fördergelder des Landes bis zu € 1.250,- pro Jahr sowie einen komplementären Zuschuss der Pflegeversicherung in gleicher Höhe erhalten. Voraussetzung ist eine kommunale Förderung. Sollte eine Landesförderung nicht möglich sein, kann die kommunale Förderung dennoch mit komplementären Mitteln der Pflegeversicherung ergänzt werden.

DARAN SOLLTE MAN DENKEN

Arbeit mit Ehrenamtlichen

- ▲ Zur Realisierung eines Häuslichen Betreuungsdienstes ist es unerlässlich, auf einen ausreichend großen Pool an Ehrenamtlichen zurückgreifen zu können.
→ *Ehrenamt/Bürgerschaftliches Engagement* | Seite 32

Aufwandsentschädigung und Versicherung

- ▲ Die Ehrenamtlichen erhalten eine Aufwandsentschädigung und werden meist vom Träger unfall- und haftpflichtversichert. Ihr Engagement sollte durch regelmäßige Besprechungen und Fortbildungen begleitet und auch auf andere Weise wertgeschätzt werden (z. B. gesellige Unternehmungen, Ausflüge, Essen gehen, ggf. Ehrungen).

ANSPRECHPARTNER

- ▲ Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg – Fachstelle Unterstützungsangebote (UstA) mit Schwerpunkt Demenz:
Umfangreiche Informationen und Beratung zu Inhalten, Aufbau, Anerkennung und finanzieller Förderung von Betreuungsgruppen und Häuslichen Betreuungsdiensten
www.alzheimer-bw.de/projekte-angebote

LITERATUR UND LINKS

- 📖 Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. | Selbsthilfe Demenz (Hrsg.):
»Helferinnen in der häuslichen Betreuung von Demenzkranken«
www.deutsche-alzheimer.de
- 📖 Sozialstation Südlicher Breisgau e.V.:
 - »Ehrenamtliche Betreuung von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf – Handbuch für Kursleiter«
 - »Ehrenamtliche Betreuung von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf – Handbuch für Ehrenamtliche«
www.sozialstation-suedlicher-breisgau.de
- 📖 »Verordnung der Landesregierung über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag (UstA-VO)« vom 17.01.2017
- 📖 »Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen)« vom 17.12.2019